Wir Burgermeister und Rath der Stadt
Basel bekennen hiemit und mit diesem brief, das wir
von unsers gnedigen herren und mitburgers
wegen, Herr Hannsen Rudolffen Meyers
von Baldegg, ritters, alt landtvogts
zu Lentzburg, unsers gnedigen herren,
und dann landtvogts Hannsen Rudolffen
Meyers von Baldegg, ritters, seines sohns,
auch unsers gnedigen herren, alt und
neuen landtvogts zu Lentzburg, und
Hannsen Rudolffen Meyers von Baldegg,
ritters, seines sohns, auch unsers gnedigen
herren, jetzigen landtvogts zu Lentzburg,
und dann landtvogts Hannsen Rudolffen
Meyers von Baldegg, ritters, seines sohns,
auch unsers gnedigen herren, jetzigen
landtvogts zu Lentzburg, und dann

Dass jetzo, erstehendes Capital, nach Vergänglicher Jahrzahlung
er abkündung, sambt verhafftenden Zinsen, ohnerwarnet abge-
lösen und bezahlen, als in Verlaichung dessen dieser brief bis
die bezahlung lautes in Volnkommener Kraefft stehen und ver-
bleiben solle. Und verstehen die partheyen, und ingesetzer Verschreibung-
leut nit Schuldner Verschreiben, Seel- und pfandbuch gemeldt,
Verzeichnüs und Verpfändung auch Fürmich sein, den nachsitzenden
Stuhlamt herrührendes Lehen-zehl, dasselbige in dem jetzun
beschehenden Urbaris specificirlich verzeichnet die Inhaber zu stellen
geding und recht, die aber fast nicht Lehenbar, sy herr Landtmann
Leib, oder ein sachsander Vasallmann, Volkinen ausrechnet, gült
zeug und sammt gnadenus recht Lehen solle ihra Schuldnern über-
nen Absterben, seine Lehen und Nachkommen, darum sie die
nehmen und bitten klagen, auch gemeltes Unterpfand in ober-
ordentlich rechtens anfordern, anbringen, anzeigen, diejenig, die
vorgenanten, die handbietten, vorbescheiden, oder die selbst eigens
handen die Leiten, und sich damit bekleiden, darüber ihre
Schuldnern, seine Lehen und Nachkomen, auch beider Gebrüder

Unterpfand-

Underpfand und die Leiten, gnissen, gehalten auch gleimen solle,
seine Freiheit, gnad, gabet, Verbott, gerichte noch recht, noch herr-
mehr überall, so hierüber rechtlich oder billichen mörge,
dann sie sind allen billichen mitter, samt dem rechten ohne
minder Verdrichung ohne einige sonderung etlicher Vorhand
gründlich handlen und begehen lasse. Und als nach obbe-
rührung dis Briefes der uns begehrt, bekennt und gestendiget hendy
haben dem mit einhelligen Unterheil zu recht erkennt, das dieser brief
angehe und genehm sein kraefft und macht haben solle und möge nach
Unser Statt recht, dessen begehrt mehr ersagter Herr Landtmann
Leib in namen seines Verschreibenden Amts eines briefs, den sie
ihm Eigenen bestätigt, Und zu mehrem Urkund Unser Statt
Secret-Insiegel, jedoch uns selbem, uns und Unseren Nachkomen
in allweg ohne schaden, seinen rechten besitz, als das gestern
und Letare ahno 1682 sy Jahrs.

1682.

Obligatio
Rd. L. 200 —

Vor
Thomas Thombes
Von Groningen.

contra
Allerseits Landt.
Jetzo
Alexander Colli und Hern
Conrad Heinsius

Jetzo 1741. den 2 Juni Cas
sed Vollenzogen.

AI 1044